

Steuersparmodell Familie – Ausbildung des Betriebsnachfolgers

Die Ausbildung des Betriebsnachfolgers ist für die Zukunft des Unternehmens wichtig. Klaus Angerer, Vizepräsident im Betreuungsverband für Unternehmer und Selbständige e. V. (BUS) zeigt Schlupflöcher in der neuesten Rechtsprechung, wie die Kosten für die Ausbildung als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Aus gesundheitlichen Gründen hatte sich ein Fleischermeister entschlossen, seinen als Betriebsnachfolger vorgesehenen Sohn schon vor Abschluß der regulären Gesellenzeit zur Meisterschule zu schicken – in Vollzeitform, Abendkurse hätten zu lange gedauert. Die Eile begründete der Senior-Unternehmer auch damit, daß im Falle seines plötzlichen Ausfalls ein anderer Betriebsangehöriger nicht in der Lage gewesen sei, das Unternehmen kaufmännisch und handwerklich verantwortlich zu führen.

Dabei stellte sich die Frage, ob die Ausbildungskosten für die Vorbereitung der Unternehmensnachfolge Betriebsausgaben sind.

„Nein“, sagt der (BFH) in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1997 (XR 129/94) in obigem Fall: Nicht nur, daß der Jüngling (damals um die 20) keine nennenswerte Berufserfahrung mitbrachte, also kaum imstande sei, den „für die örtlichen Verhältnisse recht großen Betrieb“ zu führen. Auch war seine Lohnfortzahlung nicht schriftlich geregelt. Da half auch nicht mehr die unstrittig getroffene Rückzahlungsvereinbarung, falls sich der Sohn nach der Meisterprüfung vom väterlichen Betrieb abwenden würde.

Fazit: Schulgeld und Lohnkosten in Höhe von über 16 000 Mark mußte der Unternehmer nunmehr als Privateinzelvergabe wegstecken – obwohl die betriebliche Veranlassung ganz klar erkennbar war.

Es geht aber doch . . .

Wenn man allerdings weiß, wie die Hürden aussehen, die der BFH zur Absetzbarkeit von Ausbildungskosten aufgestellt hat, lassen sich auch diese nehmen. Dabei gilt es aber folgende Punkte zu beachten:

- Die Ausbildungskosten müssen „vollständig und ganz überwiegend betrieblich veranlaßt“ sein! Dem Finanzamt muß dargestellt werden, warum Sohn oder Tochter als Nachfolger besonders geeignet ist, und weshalb kein anderer Mitarbeiter auf die Unternehmensleitung erfolgreicher vorbereitet werden kann.
- Im obigen BFH-Fall fehlte es dem Ausbildungs-Dienstvertrag schon an der Schriftform. Aber auch die mündliche Vereinbarung entsprach wohl nicht dem Rechtsprechungserfordernis „wie unter fremden Dritten üblich“. Daher sollte alles nur schriftlich vereinbart werden, und zwar vor Beginn der Meisterschule (oder etwa des Betriebswirtschaftsstudiums).
- Der schriftliche Ausbildungs-Dienstvertrag soll ganz genau auch die Aufgaben, Kompetenzen, Arbeitszeiten (während der Semesterferien), den Urlaub, die Vergütung, die Sozialleistungen regeln.
- Das Kind sollte sich schriftlich verpflichten, Scheine und Zeugnisse laufend vorzulegen.
- Wie unter Fremden üblich, sollte sich der Sprößling verpflichten, nach der Ausbildung im Betrieb weiterzuarbeiten, zum Beispiel fünf Jahre lang. Rückzahlungsklauseln für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens sind Pflicht.
- Die Bezahlung darf nicht zu hoch und nicht zu gering sein, „angemessen“ heißt das Wort, das der Fiskus

schlucken muß. Zahlungen sollten auf ein eigenes Konto des werdenden Meisters gehen.

- Papier ist geduldig. Gerade Verträge unter nahen Angehörigen müssen peinlich genau eingehalten werden, damit das Finanzamt nicht mißtrauisch wird. Auch Ferientätigkeiten des Kindes im Betrieb gilt es beispielsweise zu dokumentieren.
- Wenn nicht ein weiterer Mitarbeiter auf Firmenkosten in der Meisterschule angemeldet ist, muß man vergleichbare Betriebe, die Mitarbeiter in Ausbildungsdienstverhältnissen beschäftigen, nennen können.

Aktueller Tip

Wer ganz sicher gehen will, macht den Nachfolger in spe vor Kursbesuch zum Mitunternehmer. Seine Fortbildungskosten sind so immer als Betriebsausgabe absetzbar.

Privatsphäre

Aufwendungen für die Ausbildung oder Fortbildung Ihres Kindes gehören grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Wenn das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug streicht, können immer noch ein Werbungskosten- bzw. Sonderausgabenabzug beim Kind selbst und/oder wenigstens ein Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen gewährt werden. Der Ausbildungsfreibetrag beträgt beispielsweise für über 18jährige 2400 DM bei Unterbringung im Haushalt und rund 4200 DM, wenn das Kind außer Haus wohnt. □